Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 7=27 (1861)

Heft: 25

Artikel: Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743-1763

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Kantone zur allmähligen Umänderung des zur Armee zu stellenden Kriegsmaterials, sowie zur Bewaffnung der Kontingente nach den eidg. Ordonnanzen verpflichtet sind, richten wir an die betreffenden kantonalen Militärbehörden die Einladung, die nöthigen Maßregelu zu treffen, daß die gerügten Uebelstände bei den Scharfschützen des Bundeskontingentes von nun an nicht mehr vorkommen.

Die betreffenden Herren Inspektoren werden eingeladen den Vollzug dieser Anordnung genau zu überwachen. (Unterschrift.)"

Feuilleton.

Militärische Zustände im Kanton Solothurn vor hundert Jahren 1743—1763.

(Fortsetzung.)

Um die zur Mobilisation dieses Kontingents und zur Vertheidigung des Landes nöthigen Vorkehrungen anzuordnen, versammelte sich den 26. Juli 1743 ein aus 17 Mitgliedern bestehender Kriegsrath, nämlich aus dem

Amtsschultheiß,
Altschultheiß,
Stadtvenner,
Seckelmeister,
Stadtmajor,
Gemeinmann,
den Zeugherrn und
Stadtschreiber und aus der fehlenden Zahl von Alt- und Jung-Räthen. Erstere scheinen von Amtswegen stehende Mitglieder des Kriegsraths gewesen zu sein, indem sie stets den spätern Verhandlungen desselben beiwohnten.

Der Kriegsrath bestund nicht selten aus mehr als 20 Mitgliedern, die meistens mit militärischen Graden angeführt waren.

In dieser ersten Sitzung wurde bezüglich der Gränzbewachung angeordnet und beschlossen in gleicher Reihenfolge, wie es hier aufgezählt wird:

Es sind fürdersamb (sofort) 20 Ztnr. Blei anzukaufen.

Die Fremden dürfen nicht in die Stadt gelassen werden, ohne daß ihre Namen eingezeichnet sind. — Die Wirthe haben jeden Morgen die Namen ihrer Gäste einzugeben.

Die Majore der innern 3 Militärquartiere werden beauftragt den 30., somit innert 3 Tagen nach dem Beschluß, eine „exakte Visite" über die für den ersten Auszug ihres Bezirks aufgeschriebene Mannschaft zu machen, ob ein jeder mit Kraut und Loth, Ober- und Untergewehr, Guêtres und Haberſäck versehen seie; bei hoher Straf und Ungnad darf sich kein Dienstpflichtiger weder bei Tag noch bei Nacht von Hause entfernen.

Die Vögte der äußern Bezirke werden ebenfalls beauftragt, 2 Täge nach erhaltenem Befehl eine gleiche Visite über den ersten Auszug ihrer Quartiere zu machen.

Denjenigen von Gößgen und Dorneck wird befohlen, Posten zu Fuß und zu Pferd auszustellen, um bei annäherndem fremden Kriegsvolk an den ordentlichen Rath berichten zu können.

Es sollen sofort 100 Faß Wein, 10 Faß Essig, Branntwein und „dergleichen Nothwendigkeiten" angekauft werden.

Jede Zunft solle ihre Wägen repariren und in währschaftem Stand auf 1. August bereit halten.

Die c. v. Bau-Düngerhaufen in der Stadt und Schanz sollen fürdersamb weggeräumt, damit die Schanz ungehindert gebraucht werden könne.

Alle alten Brunnen bei der Schwemme gegen dem Bollwerk, neben Chorherrn Glutzen vermauerten Porte, wieder herzustellen, damit die Stadt in allen Zeiten und Fällen mit Brunnwasser versehen seie.

Die von den Basel'schen Gewehren verlorenen 20 Stück sollen ersetzt werden.

Ein Herr Oberst Sury vom Piquet und Jungrath Vigier werden als Commissarien mit ausgedehnter Vollmacht nach Dornach abgeordnet, um im Verein mit dem dasigen Vogt alles vorzukehren, was sie unter obwaltenden Umständen zum Heil des Vaterlandes für nöthig und ersprießlich erachten, 20 Sack Kernen zu kaufen, wofür die dortige Salzkasse ihre Baarschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Mit gleichen Vollmachten wird ein Herr Alt-Schultheiß Major Rudolf als Rathgeber dem Vogt zu Gößgen beigeordnet.

Jungrath Dunant wird als Kriegsrath für die Truppenbewegungen ernannt.

Die Wachten der Stadtgarnison haben von 9 bis 11 Uhr auf ihren Posten zu verbleiben; um 9½ Uhr sind alle Thore zu schließen.

Aus jedem der 3 innern Quartiere sind 6 Mann auszuwählen, die auf ersten Ruf mit Unter- und Obergewehr unter die Stadtthore eilen sollen.

Die Guichets — kleinen Porten — an den Stadtthoren sollen so hergestellt werden, daß die Posten ihre Pferde nur an der Hand durchführen können; die Felleisen mögen ennet der Fallbruck abgelöst und unter dem Arm hinein getragen werden.

Die Schanzräthe haben dafür zu sorgen, daß die Barrieren vor den Stadtporten „fürdersamb mit Pallisaden versehen werden, so daß Niemand weder zu Fuß noch zu Pferd durch marschiren kann."

Was überhaupt in oder außer den Schanzen zu repariren, solle fürdersamb gemacht werden.

Sechs Konstabler sollen sich stets bereit halten.

Die drei ersten Auszüge werden aufs Piquet gestellt.

Nachdem am 8. August 1743 der bestimmte Befehl zum Abmarsch des solothurnischen Kontingents angelangt, wurden die Herren Majores der innern Quartiere beauftragt das Betreffniß ihrer Mannschaft sofort auszuziehen. Jeder solle mit 24 Kugeln, 1 Pfund Pulver und „6 Füsisteinen" versehen sein.

Jedes dieser Quartiere hat einen Wagen mit 4 Pferden zu liefern.

Der Zeugherr solle ferner 3 Fäßchen Pulver, 1200 Bleikugeln und die zum Transport derselben nöthigen Wagen und Pferde bereit halten, letztere sind von den Mühlen der Umgegend zu liefern.

Eine Menge Offiziere wird infolge dieses Aufgebots neu ernannt und in andere Auszüge versetzt.

Kornmesser Wagner solle 200 Müth Korn rönnlen lassen.

Die Herren Jungrath Tscharandi und Dunant werden angewiesen, den fremden ankommenden Völkern — wahrscheinlich von Bern — für Mann und Pferd die Logements anzuordnen und zu verschaffen.

Hr. Jungrath G. Sury, der als Hauptmann des solothurnischen Kontingents ernannt worden, hat den Dienst mit einem Sponton, die übrigen Offiziere mit einem Fusi sammt gebührendem „Hoße-col" anzutreten.

Die Zeugwarte haben 2 „Tanten" (tentes-Zelte) für die Offiziere sammt denen Marquises bereit zu halten und für die Fusiliere 25 Tanten; den Tamburen sind Cocarden und Banduliere zu verschaffen, sowie Röcke, die sie beim Seckelschreiber zu beziehen, hingegen nach dem Dienst wieder abzuliefern haben.

Für den Fall eines „Lärmens" sollen die Vögte der 7 Schlösser 20—30 Mann in dieselben ziehen. „Olten ist und bleibt für sich selbst verwahrt."

Die Sigristen dürfen sich nicht von Hause wegbegeben und haben alle Zeit gute Achtung auf die Loßzeichen zu tragen.

(August 17. 1743.) Die Offiziere des nach Basel beorderten Bernischen Kontingents von 500 Mann begehren freien Durchmarsch durch Subingen, und gegen Baarzahlung den nöthigen Vorspann bis Balsthal. Hierauf wurde Jungrath Biß, Hauptmann des Quartiers Kriegstetten, dorthin abgeordnet, um dem „fremden Volk" an die Hand zu gehen, aber auch gute Aufsicht zu halten.

Eine gleiche Weisung erhielt der Quartier-Hauptmann Dunant für Falkenstein.

Ich bemerke hier, daß jedesmal die Behörden eines Kantons, durch welchen Waffen anderer Kantone transportirt werden oder Truppen marschiren sollten, vorher angefragt werden mußten. Dieser lästige Gebrauch oder Akt der Höflichkeit ist erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts abgekommen.

(Fortsetzung folgt.)

Durch die Stämpflische Buchdruckerei in Bern zu beziehen, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Die militärischen Arbeiten im Felde.

Taschenbuch für schweizerische Offiziere aller Waffen

von

R. Albert von Muralt,

gewes. Major im eidgenössischen Geniestab.

Preis: 3 Fr.

Dieses Taschenbuch, 16°, mit Zeichnungstafeln, enthält alle passageren Kriegsarbeiten und gibt die praktische Ausführung derselben in allen Details, in schweizerischem Maße und Gewicht an. Es ist daher nicht nur für den eidgenössischen Stab, und die Genie- und Artillerie-Waffe bestimmt, sondern auch für Infanterieoffiziere, die im Felde so oft in den Fall kommen, die Ausführung dieser Arbeiten beaufsichtigen zu müssen.

In der Schweighauser'schen Verlags-Buchhandlung ist erschienen und kann durch alle namhaften Buchhandlungen sowie durch die Expedition der Schweiz. Militär-Zeitung bezogen werden:

Die

Schweizerische Neutralität.

Politisch-militärische Studien

eines

schweizerischen Generalstabs-Offiziers.

60 Seiten groß 8°. auf feinstem Velinpapier, Preis broschirt in gedrucktem Umschlag Fr. 1.

Diese Studien sind in der Schweizerischen Militär-Zeitung erschienen und werden hier auf den Wunsch vieler Offiziere gesammelt veröffentlicht. Sie sollen eine Mahnung an das schweizerische Volk, an seine Räthe und seine Führer sein, den Ernst der Zeit scharf ins Auge zu fassen und sich auf kommende schwere Tage zu rüsten.